



Tarif- und Besoldungsrunde 2019 Länder

Hintergrundinformationen zu den Forderungen der Entgeltordnung TV-L

In dieser Tarifrunde bestehen neben der Forderung bezüglich der Entgelttabellenerhöhung von 6 %, mindestens 200 Euro auch Forderungen hinsichtlich der Entgeltordnung (EGO) TV-L. Zu den wichtigsten Forderungen möchten wir euch informieren.

1. Entzerrung der EG 9

Die EG 9 ist in der Entgelttabelle lediglich als eine Entgeltgruppe ersichtlich. Hierhinter verbergen sich jedoch genau genommen zwei bzw. sogar drei Entgeltgruppen, die „große EG 9“, die „kleine“ EG 9 und die EG 9 „klein klein“.

Auf den ersten Blick in die Entgelttabelle ist nur die große EG 9 ersichtlich, da sie sich nach den für die Entgelttabelle üblichen Stufenlaufzeiten gemäß § 16 Abs. 3 TV-L (Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1, Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2 ... etc.) richtet.

Die „kleine“ EG 9 ist die EG 9, für die es keine Stufe 5 und 6 gibt. Sie hat verlängerte Stufenlaufzeiten (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3). Mit der Tarifrunde 2017 wurde für die Beschäftigten der „kleinen“ EG 9 eine zusätzliche Regelung eingeführt. Nach einer Stufenlaufzeit von 5 Jahren in Stufe 4 erhöhte sich der Tabellenwert ab Januar 2018 um 53,41 Euro und ab Oktober 2018 um weitere 53,41 Euro. Die „kleine“ EG 9 ist nur im Zusammenhang mit der Entgeltordnung TV-L erkennbar. Im Teil I der EGO TV-L (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) ist eine solche „kleine“ EG 9 der Fallgruppe 3 zugeordnet. Diese ist nur am Klammervermerk mit den verlängerten Stufenlaufzeiten erkennbar.

Die EG 9 „klein klein“ gibt es z. B. im Teil III der EGO TV-L in den Abschnitten 3.6 (Beschäftigte in der Polizeiverwaltung) und 3.16 (Beschäftigte in Kraftfahrzeugwerkstätten des Landes Berlin). Die EG 9 besitzt dort einen Klammervermerk, der vorsieht, dass die Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3 erreicht wird und es auch hier keine Stufen 5 und 6 gibt.

Entgeltgruppe	Stufe					
	1	2	3	4	5	6
E 9	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
E 9 klein (E9k)	1 Jahr	5 Jahre	9 Jahre	5 Jahre	/	
E 9 „klein klein“	1 Jahr	2 Jahre	7 Jahre	/	/	



Wie und ob nun eine Entzerrung stattfinden wird, werden die Verhandlungen ergeben. Beim Bund und der VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) hat man sich für eine Aufteilung der EG 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b entschieden. Ganz unabhängig davon hat man dann noch zusätzlich eine Entgeltgruppe 9c geschaffen.

Beim Bund und der VKA enthält die EG 9a (ehemalige „kleine“ EG 9) nun sechs Stufen mit den regulären Stufenlaufzeiten nach § 16 Absatz 3 TVöD (Bund und VKA). Gegenüber der bisherigen „kleinen“ EG 9 mit ihren besonderen Stufenlaufzeiten wurde zwischen den Stufen 4 und 5 eine neue Stufe 5 eingefügt, so dass die bisherige Stufe 5 zu Stufe 6 wurde. Über den gesamten Stufenverlauf sind damit geringfügige materielle Verbesserungen verbunden.

Die EG 9b („große“ EG 9) ist mit der bisherigen EG 9 ohne besondere Stufenregelungen identisch. Es wird fraglich sein, wie die EG 9 „klein klein“ umgesetzt werden soll. Bei der VKA hat man sich darauf geeinigt, dass die Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten bei den bisherigen Stufenregelungen und Beträgen der EG 9 verbleiben. Das wäre im Fall der EGO TV-L für die EG 9 „klein klein“ auch denkbar, da sich diese im Teil III der EGO TV-L (Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten) befindet.

Über die Aufteilung in die EG 9a und 9b hinaus wurde für den Bund und die VKA noch die EG 9c geschaffen, deren Tabellenwerte zwischen der EG 9b und EG 10 liegen. Im Teil I der EGO (Bund und VKA) zum TVöD (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) wurde der EG 9c das Tätigkeitsmerkmal „besonders verantwortungsvoll“ zugeordnet:

Text Entgeltordnung Bund (Anlage 1 zum TV EntgO Bund):

Entgeltgruppe 9c:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“

Text Entgeltordnung VKA zum TVöD:

Entgeltgruppe 9c:

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“



2. Stufengleiche Höhergruppierung

Bisher erfolgt eine Höhergruppierung gemäß § 17 Absatz 4 TV-L betragsgemäß, d. h. im Fall der Höhergruppierung wird die/der Beschäftigte der Stufe zugeordnet, deren Tabellenentgelt mindestens dem bisherigen Tabellenentgelt entspricht, mindestens aber der Stufe 2. Ein Beschäftigter der Stufe 1 rückt im Fall der Höhergruppierung somit unmittelbar in die Stufe 2 der höheren Entgeltgruppe auf.

Beispiel für eine bisherige Höhergruppierung aus Stufe 1

Ein/e Beschäftigte/r der EG 5 Stufe 1 mit einem Entgelt von 2.291,51 Euro erhält bei einer Höhergruppierung in der EG 6 die Stufe 2 mit 2.624,88 Euro.

Beispiel für eine bisherige Höhergruppierung aus der Stufe 3

Ein/e Beschäftigte/r wird von der EG 6 Stufe 3 in die EG 8 höhergruppiert. Aufgrund seines Entgelts in der EG 6 Stufe 3 von 2.743,94 Euro würde er in der EG 8 nur die Stufe 2 mit einem Entgelt von 2.845,15 Euro erhalten.

Im vorgenannten Beispiel würde die/der Beschäftigte dann bei einer stufengleichen Höhergruppierung ebenfalls in der EG 8 die Stufe 3 mit einem Tabellenentgelt von 2.964,19 Euro erhalten.

Demnach käme es durch eine stufengleiche Höhergruppierung zu günstigeren und gerechteren Ergebnissen.

